



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sondersitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.03.2007, 17.00 Uhr  
Ort, Raum: Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,  
Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung

#### Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.
1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2 Wahl des Ersten Beigeordneten des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Klaus Richter, Landrat</i>	424/2007
2.1 Sonstige Informationen und Mitteilungen	

#### Veröffentlichung der vom Kreistag des Landkreises Elbe-Elster

in seiner 24. Sitzung am 26.02.2007 gefassten  
Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der  
gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

##### **Beschluss Nr. 51-64/07 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Tagespflege**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen der Tagespflege im Landkreis Elbe-Elster.  
(*Siehe gesonderte Bekanntmachung der Satzung*)

##### **Beschluss Nr. 11-35/07 Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreisrat beschließt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.  
(*Siehe gesonderte Bekanntmachung der Allgemeinen Gebührensatzung*)

##### **Beschluss Nr. 40-27/1/07 Änderung des Beschlusses 40-27/06 im Punkt b) Abs. 2**

Der Kreistag beschließt, dass der Beschluss Nr. 40-27/06 im Punkt b) Abs. 2 wie folgt geändert wird: Dem Kreistag sind in seiner Sitzung am 16. April 2007 die Verhandlungsergebnisse sowie die nach § 9 Abs. 2 GemHV erforderlichen Berechnungen, insbesondere zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und zum Folgeaufwand zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

##### **Beschluss Nr. 10-07/7/07 Neubesetzung eines Sitzes und Besetzung des Vorsitzes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest. Frau Barbara Hackenschmidt wird als Mitglied und Vorsitzende des Ausschusses bestimmt.

##### **Beschluss Nr. 10-03/5/07 Neubesetzung eines Sitzes (Stellvertreters) im Kreisausschuss**

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung im Kreisausschuss fest. Herr Lutz Kilian wird als Stellvertretendes Mitglied bestimmt.

##### **Beschluss Nr. 10-02/1/07 Wahl des zweiten Stellvertreters des Kreistagsvorsitzenden**

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte Frau Barbara Hackenschmidt zur zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

##### **Beschluss Nr. 13-22/07 Spende des Sitzungsgeldes für die Opfer des Sturmes „Kyrill“**

Der Kreistag beschließt, dass das Sitzungsgeld des Kreistages vom 26. Februar 2007 freiwillig für die Opfer der Orkankatastrophe gespendet wird.

##### B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

##### **Beschluss Nr. 11-36/07 Unbefristete externe Besetzung der Stelle „Zahnarzhelferin“ im Gesundheitsamt**

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle „Zahnarzhelferin“ im Gesundheitsamt zu.

##### **Beschluss Nr. 11-37/07 Unbefristete externe Besetzung der Stelle „SB Kommunale Leistungen SGB II, Krankenhilfeabrechnungen“ im Sozialamt**

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle „SB Kommunale Leistungen SGB II, Krankenhilfeabrechnungen“ im Sozialamt zu.

#### Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Elbe-Elster**

Vom 27. Februar 2007

##### Präambel

auf der Grundlage der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land

Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170).

§ 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), sowie §§ 17, 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Elbe-Elster. Sie gilt für die Betreuung von Kindern, wenn deren Anspruch nach § 1 KitaG i. V. m. der „Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster für Kinder in Tagespflege“ durch Tagespflege erfüllt wird und eine Betreuungsvereinbarung nach dieser Richtlinie abgeschlossen wurde.

## § 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte, auf deren Antrag das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Betreuungsvereinbarung festgesetzten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Tagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsbeginn, wird die Gebühr anteilig erhoben, wobei der Monat zu 20 Tagen gerechnet wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Betreuungsvereinbarung. Im Monat der Beendigung wird ebenfalls nur eine anteilige Gebühr unter Rechnung des Monats zu 20 Tagen erhoben, wenn die Betreuungsvereinbarung nicht zum Monatsschluss endet.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt, wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. wegen Krankheit, Urlaub). Darüber hinaus kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird keine Gebühr erhoben.

## § 3 Bemessungsgrundlagen der Gebühren

(1) Grundlage der Gebührenberechnung bildet das Einkommen der Eltern der letzten 12 Monate beginnend mit dem Monat der Aufnahme in Tagespflege. Abweichend davon kann das 12-fache des Einkommens des Aufnahmemonats zu Grunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen der vorangegangenen Monate.

Eine Einkommensüberprüfung erfolgt jährlich im Abstand von 12 Monaten. Die Pflicht zur Mitteilung von Einkommensänderungen nach § 3 Abs. 9 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(2) Zum Einkommen gehören:

- Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen aus Sparguthaben u. Ä.
- sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz
- sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere

- Leistungen nach SGB XII
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u. a.
- Einnahmen nach dem SGB II
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten
- Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird
- Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere Kinder

(3) Von den Einnahmen werden auf Nachweis abgesetzt:

- Lohn-/Einkommenssteuer
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung
- bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Beamten Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- bei Selbständigen und Gewerbetreibenden Versicherungen bis zur Höhe der gesetzlichen Altersvorsorge, die als Altersversorgung dienen sollen
- gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten
- Betriebsausgaben
- nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes

(4) Selbständige und Gewerbetreibende werden auf Grund des letzten Einkommenssteuerbescheides, Erklärungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt.

Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung der Gebühr erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides.

(5) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Bei getrennt lebenden Eltern werden Unterhaltsleistungen für das Kind und der Ehegattenunterhalt dem Einkommen zugerechnet.

(7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Einkommenssteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide u. Ä.

(8) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, werden die vollen Kosten des Tagespflegeplatzes als Höchstgebühr erhoben.

(9) Jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung oder Änderung der Anspruchsberechtigung beiträgt, ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Verändert sich das Einkommen um 10 v. H. ist dies unverzüglich mitzuteilen. Im der Änderung folgenden Monat wird die Gebühr angepasst.

## § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Ausgehend von dem nach § 3 ermittelten Einkommen erfolgt unter Festschreibung einer Mindestgebühr eine Staffelung nach Einkommensgruppen wie folgt:

1. für Allein Erziehende mit einem Kind  
Mindestgebühr bis 1100 €

Bereinigtes Monatseinkommen in €	% vom Einkommen
1101 bis 1350	3,00
1351 bis 1500	3,50
1501 bis 1750	4,00
1751 bis 2000	4,50
2001 bis 2250	5,00
2251 bis 2500	5,50
2501 bis 2750	6,00
2751 bis 3000	6,50
3001 bis 3250	7,00
3251 bis 3500	7,50
ab 3501	264,00 €

## 2. Für Familien mit einem Kind

Mindestgebühr bis 1350 €	18,00 €
Bereinigtes Monatseinkommen in €	% vom Einkommen
1351 bis 1500	3,00
1501 bis 1750	3,50
1751 bis 2000	4,00
2001 bis 2250	4,50
2251 bis 2500	5,00
2501 bis 2750	5,50
2751 bis 3000	6,00
3001 bis 3250	6,50
3251 bis 3500	7,00
ab 3501	264,00 €

Die Einkommensgrenze für die Mindestgebühr erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 250,00 €.

Die Höchstgebühr bei wöchentlicher Betreuungszeit von 30 Std. beträgt 264,00 €.

(3) Zur Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder wird die so ermittelte Gebühr bei zwei Kindern um 20 v. H. bei drei Kindern um 40 v. H. und ab dem vierten Kind um 50 v. H. ermäßigt.

(4) Die gemäß § 4 (2) und (3) ermittelte Gebühr wird für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich erhoben. Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 4 Stunden bzw. 20 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 18,00 € auf 12,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 176,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 2 Stunden bzw. 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 40 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 18,00 € auf 6,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 88,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 1 Stunde bzw. 5 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 60 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 18,00 € auf 3,00 €, Die höchste Gebühr beträgt 44,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 18,00 € auf 24,00 €.,

Erfolgt die Betreuung bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 40 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 18,00 € auf 30,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 12 Stunden täglich bzw. 60 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 60 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 18,00 € auf 36,00 €.

(5) Wird Tagespflege als ergänzende Betreuung zur Kindertagesstättenbetreuung gewährt, erfolgt eine prozentuale Anpassung - ausgehend von der Gebühr bei einer Betreuungszeit von wöchentlich 30 Stunden - entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit.

## § 5

### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist für den laufenden Monat bzw. abgelaufene Monate mit der Bekanntgabe des Bescheides, für die nachfolgenden Monate jeweils zum 15. eines Monats fällig.

(2) Die Gebührensatzung erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Selbsteinzahlung unter Angabe des Vor- und Zunamens des Kindes.

(3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Gebühren von zwei Monaten ohne ersichtlichen Grund kann die Betreuungsvereinbarung zum Monatsende gekündigt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. März 2006 (Beschluss-Nr.: 51-43/06, veröffentlicht am 13. April 2006) außer Kraft.

Herzberg, 27. Februar 2007

*Klaus Richter*

*Landrat*

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Herzberg, den 27. Februar 2007

*Klaus Richter*

*Landrat*

## Bekanntmachung

### Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Vom 27. Februar 2007

Aufgrund der §§ 2, 5 und 29 (2) Nr. 9 und 14 sowie § 63 (1) der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKRö) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66) i. V. m. § 75 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben sowie § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 46) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung der Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Elbe-Elster (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

1. die Entscheidung über

- besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,

- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
  - c) Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung, gemäß Buchstaben a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden;
2. die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

## § 2

### Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden, als Bestandteil dieser Satzung geregelten Gebühren- und Auslagentarif, Sonderregelungen zu Teil 3 Nr. 10 des Gebühren- und Auslagentarifs durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind möglich.
- (2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Werden Jahresgebühren erhoben und wird die gebührenpflichtige Amtshandlung im laufenden Jahr beendet, so errechnet sich die Jahresgebühr nach der Höhe der im laufenden Jahr verbleibenden Monate.
- (5) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen.

## § 3

### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen werden wie folgt berechnet:
1. wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
  2. wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 1/4 der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.
  3. ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zur erhebenden Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die Leistung selber angerechnet.

## § 4

### Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.

- (2) Richtet sich der Widerspruchsbescheid nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, oder wird er durch den Widerspruchsführer ganz oder teilweise zurückgenommen, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe oder Rücknahme; bei Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung jedoch auf höchstens 25 v. H. Als Beginn der sachlichen Bearbeitung gilt noch nicht die Eingangsmitteilung der Widerspruchsbehörde.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise als durch Zurücknahme des Widerspruchs oder Aufhebung des Verwaltungsaktes, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

## § 5

### Auslagerstattung

- (1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen
1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
  5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
  6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax usw.) und Zustellungskosten,
  7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden,
  8. Für Leistungen nach Teil 3 Nr. 10 des Gebühren- und Auslagentarifs die Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile in Höhe der jeweils gültigen Liefer- bzw. Leistungspreise.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der
1. die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Anstrich 7 mit der Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(3) Kosten werden fällig:

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit nicht der Landkreis Elbe-Elster einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat;

2. Auslagenschulden mit ihrer Anforderung.

(4) Eine Verwaltungstätigkeit kann - soweit rechtlich zulässig - von der vorherigen Zahlung der Gebühren und/oder Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.

## § 8 Gebührenfreiheit und -ermäßigung

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (*persönliche Gebührenfreiheit*)

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Benannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (*sachliche Gebührenfreiheit*)

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,

2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Elbe-Elster ergeben,

3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,

4. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden,

5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden, Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

(5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR, ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

## § 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Elbe-Elster.

## § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 29. Februar 2000 außer Kraft.

Herzberg, 27. Februar 2007

Klaus Richter

Landrat

## Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

### Inhaltsübersicht:

#### Teil 1: Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Abschriften, Auszüge aus Akten, Niederschriften, Karteien u. a. Schriftstücke (Schreibgebühr)
2. Vervielfältigungen/Ausdrucke
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Leistungen
4. Akteneinsicht
5. Zusendung oder Zustellung

#### Teil 2: Sachgebietsbezogene Verwaltungsgebühren

6. Vermögensverwaltung
7. Gutachten
8. Amtshandlungen der kreislichen Straßenbaubehörde

#### Teil 3: Benutzungsgebühren

9. Sondernutzungsgebühren an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
10. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Feuerwehrtechnischen Dienstes

#### Teil 1: Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. **Abschriften, Auszüge aus Akten, Niederschriften, Karteien u. a. Schriftstücke (Schreibgebühr)**

1.1	je angefangene Seite DIN A5	1,30 €
1.2	je angefangene Seite DIN A4	2,60 €
1.3	Schriftstücke in fremder Sprache oder im größeren Format als A4 - je angefangene Seite	5,10 €
1.4	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen oder wenn bei Abschriften bzw. Auszügen außergewöhnlich hohe Personal- oder Sachaufwendungen (z. B. bei schwer lesbarem Aktengut) entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird;	<b>10,00 €</b>
- je angefangene 1/4 Stunde
2. **Vervielfältigungen/Ausdrucke**

2.1 <i>Vervielfältigungen - allgemein -</i>		
2.1.1	bis zum Format DIN A4	- einseitig <b>0,10 €</b>
		- doppelseitig <b>0,15 €</b>
		- Zuschlag für farbiges Papier <b>0,05 €</b>
2.1.2	bis zum Format DIN A3	- einseitig <b>0,20 €</b>
		- doppelseitig <b>0,30 €</b>
		- Zuschlag für farbiges Papier <b>0,10 €</b>
2.2 <i>von Plankopien</i>		
2.2.1	im Format DIN A3	- je kopierte Seite <b>2,60 €</b>
2.2.2	im Format DIN A2	- je kopierte Seite <b>3,10 €</b>
2.2.3	im Format DIN A1	- je kopierte Seite <b>3,60 €</b>
2.2.4	im Format DIN A0	- je kopierte Seite <b>5,10 €</b>
2.3	<i>Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u. ä. Dokumenten des Landkreises</i>	
	für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A4 <b>0,05 €</b>	
	Höchstgebühr <b>10,00 €</b>	

- 2.4 *Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 zu einer Auflage*
- 2.4.1 bis zu 10 Stück je Druckvorlagenseite **0,10 €/St.**
- 2.4.2 bis zu 50 Stück je Druckvorlagenseite **0,08 €/St.**
- 2.4.3 bis zu 100 Stück je Druckvorlagenseite **0,05 €/St.**  
*bei höheren Auflagen*
- 2.4.4 bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück Druckvorlagenseite **0,04 €/St.**
- 2.4.5 über 500 Stück je angefangene 100 Stück Druckvorlagenseite **0,03 €/St.**  
Bei größeren Formaten erhöht sich der Betrag entsprechend der Größe.
- 2.5 *EDV-Ausdrucke*
- 2.5.1 bis zum Format DIN A4 - je Seite
- schwarz/weiß **0,40 €**
- farbig **0,60 €**
- 2.5.2 bis zum Format DIN A3 - je Seite
- schwarz/weiß **0,60 €**
- farbig **0,80 €**
- 2.6 *Folien*
- 2.6.1 bis zum Format DIN A4 - je kopierte Seite **0,50 €**
- 2.6.2 bis zum Format DIN A3 - je kopierte Seite **1,00 €**
- 2.7 *Schneid-, Falt- und Bindearbeiten* **20 % Aufschlag auf Gesamtwert**
- 3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Leistungen**
- 3.1 **Beglaubigungen von Unterschriften** und Handzeichen **1,50 €**
- 3.2 **Beglaubigung** von
- 3.2.1 **Abschriften** je Seite (ohne Schreibgebühr nach Nr. 1.1 bis 1.4)
- a) der Erstaussfertigung **1,50 €**
- b) der Durchschrift **1,00 €**
- 3.2.2 **Vervielfältigungen** aller Art (z. B. Schulzeugnisse u. a.)
- a) je Seite des ersten Abdrucks **1,50 €**
- b) zusätzlich für jede weitere Vervielfältigung je Seite **1,00 €**
- 3.3 **Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen** für den Gebrauch im Ausland **5,00 € bis 20,00 €**
- 3.4 **Ausstellung von Zeugnissen** (z. B. Führungs- und Ursprungszeugnisse) - je Seite **3,60 €**
- 3.5 **Ausstellung von Schulzeugnissen** - als Ersatz abhandgekommener Originale - je angefangene Seite **3,60 €**
- 3.6 **Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen**, soweit nicht unter den vorhergehenden Tarifnummern bereits geregelt **1,00 € bis 110,00 €**
- 3.7 Wird zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine **Übersetzung** durch einen Dolmetscher erforderlich, so sind dessen Gebühren als bare Auslagen zu erheben.  
**nach den tatsächlichen Kosten**
- 3.8 Angebotsunterlagen bei **öffentlichen Ausschreibungen** für jede angefangene Seite DIN A4 **0,10 €**  
für jede angefangene Seite DIN A3 **0,20 €**  
Mindestgebühr **5,00 €**
- 3.9 **Veröffentlichungen** amtlicher und sonstiger Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elsternach **den tatsächlichen Kosten**
- 3.10 Schriftliche **Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung** die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen. Die Gebühr wird nach der aufgebrauchten Zeit erhoben und beträgt - je angefangene 1/4 Stunde **10,00 €**
- 3.11 **Sonstige Verwaltungsleistung** auf Anforderung, insbesondere für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. **0,50 € bis 520,00 €**
- 3.12 **Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen**
- Grundgebühr **10,00 €**  
zzgl. je angefangene Seite **1,00 €**
- 4. Akteneinsicht**
- 4.1 **Mündliche und einfache schriftliche** Auskünfte **gebührenfrei**
- 4.2 Erteilung einer **umfassenden schriftlichen** Auskunft. Die Gebührenerhebung erfolgt im Einzelnen entsprechend der Bearbeitungszeit und beträgt je angefangene 1/4 Stunde **10,00 €**  
- mindestens jedoch **26,00 € bis 520,00 €**  
- höchstens jedoch **520,00 €**
- 4.3 **Zurverfügungstellung von Akten** oder sonstigen Informationsträgern, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind. Die Gebühr wird nach der Bearbeitungszeit erhoben und beträgt je angefangene 1/4 Stunde **10,00 € im Einzelnen gelten folgende Rahmensätze**
- 4.3.1 in **einfachen** Fällen - mindestens jedoch **10,00 € bis 110,00 €**  
- höchstens jedoch **110,00 €**
- 4.3.2 bei **umfangreichen** Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen  
- mindestens jedoch **110,00 € bis 1.100,00 €**  
- höchstens jedoch **1.100,00 €**
- 4.3.3 Im Einzelfall bei **außergewöhnlich aufwendigen** Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgedruckt werden müssen  
- mindestens jedoch **1.100,00 € bis 5.200,00 €**  
- höchstens jedoch **5.200,00 €**
- 5. Zuwendung oder Zustellung**
- 5.1 Zustellung von Sachentscheidungen, soweit eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist **nach tatsächlichen Kosten**
- 5.2 Versendung der Verdingungsunterlagen nach VOB/VOF **nach tatsächlichen Kosten**  
Erhoben wird der jeweils nach den Posttarifbestimmungen maßgebende Satz.
- Teil 2: Sachgebietsbezogene Verwaltungsgebühren**
- 6. Vermögensverwaltung**  
Sämtliche **Bewilligungen** und **Erklärungen** betreffend eingetragener Rechte in den Abteilungen II und III der **Grundbücher**
- a) bis zu 10.000 EUR des Nominalbetrages **20,00 €**
- b) für jede weitere angefangene 10.000 EUR **10,00 €**
- 7. Gutachten**  
Bemessungsgrundlage:
- a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst **2 % des Wertes**
- b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme **42,00 €**  
Ist die Gebühr zu b) geringer, wird diese erhoben.
- 8. Amtshandlungen des kreislichen Straßenbaubehörde**
- 8.1 Erteilung einer Erlaubnis für Sondernutzungen (§ 18 BbgStrG), besondere Nutzungen (§ 19 BbgStrG) oder sonstige Nutzungen (§ 23 BbgStrG) **20 v. H. der festgesetzten Sondernutzungsgebühr nach Nr. 9**  
mindestens jedoch **16,00 €**  
Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr befreit, so ist die Gebühr, die er zahlen müsste, wenn der Befreiungstatbestand nicht vorliegen würde, anzusetzen.
- 8.2 Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren §§ 24 Abs. 9, 36 Abs. 4 und 40 Abs. 3 BbgStrG (z. B. für Hochbauten, Werbeanlagen) **16,00 € bis 260,00 €**

	und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 EUR Rohbausumme	<b>0,60 € bis</b>	9.2.5 <b>Förderbänder und Ähnliches</b> einschl. Masten, Schächte und dgl.	
	mindestens jedoch	<b>16,00 €</b>	a) bis zu 1 Jahr - <b>einmalig</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>870,00 €</b>
8.3	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörden in anbaurechtlichen Angelegenheiten, z. B. gem. § 24 Abs. 6 BbgStrG	<b>16,00 € bis</b> <b>260,00 €</b>	b) auf Dauer - <b>jährlich</b>	<b>43,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>
	und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 EUR Rohbausumme	<b>0,60 € bis</b>	9.2.6 <b>Über- und Unterführungen</b> privater Wege	
	mindestens jedoch	<b>16,00 €</b>	a) bis zu 1 Jahr - <b>einmalig</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>
			b) auf Dauer - <b>jährlich</b>	<b>43,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>
<b>Teil 3: Benutzungsgebühren</b>			9.3 <b>Längsverlegungen</b>	
<b>9. Sondernutzungsgebühren an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>			9.3.1 <b>Leitungen aller Art</b> (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und dadurch die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht oder diesen vorübergehend beeinträchtigt, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 Meter	
9.1 <b>Zufahrten und Zugänge</b> (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)			- <b>jährlich</b>	<b>87,00 € bis</b> <b>870,00 €</b>
9.1.1 von land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch (nicht gewerblich) genutzten Grundstücken		<b>gebührenfrei</b>	<b>9.3.2 Gleise</b>	
9.1.2 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmte Grundstücke - je Wohneinheit - <b>jährlich</b>		<b>130,00 €</b>	a) <b>der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs</b>	<b>gebührenfrei</b>
9.1.3 von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien (gewerblich), Gartenbau- und Baumschulbetrieben		<b>17,00 € bis 430,00 €</b>	b) <b>sonstige</b> je angefangene 100 m	<b>87,00 € bis</b> <b>870,00 €</b>
- <b>jährlich</b>			- <b>jährlich</b>	
9.1.4 von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Lagerplätzen, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen		<b>87,00 € bis</b> <b>4.300,00 €</b>	9.3.3 <b>Obusleitungen</b> , einschl. der Masten	<b>gebührenfrei</b>
			9.3.4 <b>Anlagen der Straßenbeleuchtung</b> , einschl. der Masten	<b>gebührenfrei</b>
			9.4 <b>Bauliche Anlagen</b> (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.) soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
			9.4.1 <b>Wartehallen, Informationsstände</b> ohne Verkaufsbetrieb	<b>gebührenfrei</b>
			9.4.2 <b>Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände</b> je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
			a) bis zu 1 Jahr - <b>einmalig</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>170,00 €</b>
			b) auf Dauer - <b>jährlich</b>	<b>43,00 € bis</b> <b>170,00 €</b>
			9.4.3 <b>Automaten</b> - <b>jährlich</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>
			9.4.4 <b>Milchbänke</b>	<b>gebührenfrei</b>
			9.4.5 <b>Verladestellen</b> - <b>jährlich</b>	<b>43,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>
			9.4.6 <b>Vorübergehende Baustelleneinrichtungen</b> , z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	<b>1,00 € bis</b> <b>8,70 €</b>
			- <b>wöchentlich</b>	<b>mind. 17,00 €</b>
			9.4.7 <b>Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen</b> einschl. Pfosten und Masten	
			a) gewerblich	
			aa) bis zu 1 Jahr - <b>einmalig</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>
			ab) auf Dauer - <b>jährlich</b>	<b>43,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>
			b) nicht gewerblich	<b>gebührenfrei</b>
			9.5 <b>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO</b> , wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
			9.5.1 Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchs- und Testfahrten - <b>täglich</b>	<b>87,00 € bis</b> <b>870,00 €</b>
			9.5.2 Werbeveranstaltungen und Ähnliches - <b>täglich</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>170,00 €</b>
			9.5.3 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen - <b>täglich</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>170,00 €</b>

Zu Tarifnummern 9.1.2 - 9.1.4:

Bei der Gebührenbemessung sind die Verkehrsdichte auf der Bundesfernstraße sowie Art und Umfang des Anliegerverkehrs zu berücksichtigen

## 9.2 Querungen

9.2.1 <b>Leitungen aller Art</b> (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und dadurch die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht oder diesen vorübergehend beeinträchtigt, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen				
a) bis zu 1 Jahr	- <b>einmalig</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>		
b) länger dauernd	- <b>jährlich</b>	<b>87,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>		
9.2.2 <b>sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen</b> im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)				
				<b>gebührenfrei</b>
9.2.3 <b>Schienenbahnen</b> und <b>Seilbahnen</b> , die dem öffentlichen Verkehr dienen				<b>gebührenfrei</b>
9.2.4 <b>Schienenbahnen</b> , die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes				
aa) höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung bis zu 1 Jahr -	<b>einmalig</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>870,00 €</b>		
ab)	auf Dauer - <b>jährlich</b>	<b>87,00 € bis</b> <b>870,00 €</b>		
<b>ba) höhenfrei</b>	<b>bis zu 1 Jahr - einmalig</b>	<b>17,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>		
bb)	auf Dauer - <b>jährlich</b>	<b>43,00 € bis</b> <b>430,00 €</b>		

9.6	<b>Sonstige Sondernutzungen</b> , die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind	
9.6.1	bis zu 1 Jahr - <b>einmalig</b>	<b>17,00 € bis 430,00 €</b>
9.6.2	länger andauernd - <b>jährlich</b>	<b>43,00 € bis 870,00 €</b>
<b>10.</b>	<b>Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Feuerwehrtechnischen Dienstes</b>	
10.1	<b>Schlauch- und Gerätepflege</b>	
10.1.1	Druckschlauch	
	a) reinigen, druckprüfen, trocknen, beschriften (ohne Ersatzteile)	<b>16,30 €</b>
	b) Kupplung aus- und einbinden	<b>15,10 €</b>
	c) vulkanisieren	<b>10,00 €</b>
10.1.2	Saugschlauch	
	a) reinigen: Sicht-, Druck- und Saugprüfung (ohne Ersatzteile)	<b>22,90 €</b>
	b) Kupplung aus- und einbinden	<b>20,90 €</b>
10.1.3	Sichtprüfung Feuerwehr-Sicherheitsleine	<b>9,60 €</b>
10.1.4	Sichtprüfung Feuerwehrsicherheitsgurt	<b>9,60 €</b>
10.1.5	Steckleiter Sicht- und Belastungsprüfung	<b>10,80 €</b>
10.1.6	Hakenleiter Sicht- und Belastungsprüfung	<b>10,80 €</b>
10.1.7	Schiebleiter Sicht- und Belastungsprüfung	<b>10,80 €</b>
10.2	<b>Atemschutztechnik</b>	
10.2.1	Atemschutzmaske	
	Reinigung/Desinfektion: Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung sowie Wartung (ohne Ersatzteile)	<b>46,60 €</b>
10.2.2	Prüfung und Wartung von Pressluftatmer (ohne Ersatzteile)	<b>45,10 €</b>
10.2.3	Füllen Pressluftflasche bis 4 Liter	<b>2,60 €</b>
10.2.4	Füllen Pressluftflasche über 4 Liter	<b>3,00 €</b>
10.2.5	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke	
	a) unter Hinzuziehung kreislicher Übungsleiter - pro Stunde	<b>130,00 €</b>
	b) ohne Inanspruchnahme der Übungsleiter des Landkreises - pro Stunde	<b>120,00 €</b>
10.3	<b>Sonstige Leistungen</b>	
10.3.1	Pumpenprüfung	<b>70,60 €</b>
10.3.2	Kleinreparaturen Pumpe (ohne Ersatzteile)	<b>21,70 €</b>
10.3.3	Reinigung und Imprägnierung Einsatzkleidung	
	a) Einsatzanzug	<b>6,50 €</b>
	b) Dienstbekleidung Jugendfeuerwehr	<b>4,20 €</b>
	c) Feuerwehrüberjacke (HuPF)	<b>10,10 €</b>
10.3.4	CSA	
	a) prüfen und warten (ohne Ersatzteile)	<b>80,70 €</b>
	b) reinigen, desinfizieren, trocknen	<b>169,00 €</b>
10.3.5	Akku formieren (Wartung, Lebensdauererhöhung)	<b>6,20 €</b>
10.4	<b>Kostenersatz für Leistungen auf Anforderung</b> , soweit keine andere Gebühr in den Tarifstellen 10.1 bis 10.3.5 vorgeschrieben ist	<b>5,00 € bis 500,00 €</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Herzberg, den 27. Februar 2007

Klaus Richter  
Landrat

## Sitzungsplan für den Zeitraum

**8. März - 22. März 2007**

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

<b>14. März 2007</b>	<b>Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt</b>
Ort:	Sitzungszimmer 137 Ludwig-Jahn-Straße 2 in Herzberg
Beginn:	17.00 Uhr
<b>15. März 2007</b>	<b>Kreistag</b>
Ort:	Sitzungszimmer 137 Ludwig-Jahn-Straße 2 in Herzberg
Beginn:	17.00 Uhr
<b>19. März 2007</b>	<b>Ausschuss Bildung, Kultur, Sport</b>
Ort:	Kulturamt, im Galerieraum Anhalter Straße 7 in Herzberg
Beginn:	17.00 Uhr
<b>20. März 2007</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
Ort:	Sitzungszimmer 137 Ludwig-Jahn-Straße 2 in Herzberg
Beginn:	17.00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon (0 35 35) 46 12 12 oder 46 13 86. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.lkee.de](http://www.lkee.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

## Einladung

### zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Planungsverband Flugplatz Lönnewitz"

Gemäß § 15 Abs. 7 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) lade ich zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Planungsverband Flugplatz Lönnewitz" für den **20. März 2007 um 17.30 Uhr** im Sitzungszimmer der Stadt Falkenberg/Elster, Markt 3, in Falkenberg/Elster ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vertreter der Aufsichtsbehörde
2. Feststellung der öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung durch den Vertreter der Aufsichtsbehörde
3. Feststellung des Altersvorsitzenden der Verbandsversammlung durch den Vertreter der Kommunalaufsicht
4. Feststellung der Beschlussfassung durch den Altersvorsitzenden
5. Bestätigung der Tagesordnung  
verantwortlich: Altersvorsitzender
6. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
verantwortlich: Altersvorsitzender
7. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
verantwortlich: Vorsitzender
8. Wahl des Verbandsvorstehers  
verantwortlich: Vorsitzender
9. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers  
verantwortlich: Vorsitzender
10. Beratung und Beschlussfassung über:
- 10.1 Verbandsatzung des Zweckverbandes "Planungsverband Flugplatz Lönnewitz" (SV-0001/07)
- 10.2 Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Planungsverband Flugplatz Lönnewitz" (SV-0002/07)
11. Information des Verbandsvorstehers
12. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Klaus Richter

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

**Betrifft: Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz I.**

### Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 06.12.2006, Az.: 15.50.02/06-ba

Gemäß § 22 a i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz.

#### Begründung

§ 22 a GKG ermöglicht den einvernehmlichen Zusammenschluss zweier oder mehrerer Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband. Hierzu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Versammlungen in denen festzulegen ist, wer die Rechte des Vorstandsvorsitzenden und des Vorsitzenden der Versammlung des neuen Zweckverbandes bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl wahrnimmt. Gegenstand der übereinstimmenden Beschlüsse zur Verbandsbildung muss des Weiteren die Verbandssatzung des neuen Zweckverbandes sein, die die inhaltlichen Anforderungen des § 9 Abs. 2 GKG erfüllen muss. Die Verbandssatzung bedarf gemäß § 22 a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dies ist gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde, in dessen Landkreis der Zweckverband seinen Sitz hat.

Alle Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlungen und müssen einstimmig gefasst werden.

Die Versammlung des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 mit der erforderlichen Mehrheit und einstimmig die geforderten Beschlüsse gefasst.

Die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland tagte ebenfalls am 29. November 2006, auch hier wurden inhaltsgleiche Beschlüsse mit den erforderlichen Mehrheiten und der vorgeschriebenen Einstimmigkeit gefasst. Beim Zustandekommen der Beschlüsse wurden keine Rechtsverstöße festgestellt.

Die Verbandssatzung enthält den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt, auch der weitere Inhalt der Verbandssatzung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Verbandssatzung wird zusammen mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, bekannt gemacht.

Der Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz entsteht am 01. Januar 2007. Gemäß § 22 a Abs. 3 GKG ist der Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände (Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland und Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland). Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes als aufgelöst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Klaus Richter  
Landrat

## II. Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

Gemäß § 22 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 S.194) hat die Versammlung des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland in ihrer Sitzung am 29.11.2006 und die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 29.11.2006 folgende Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) für den Bereich Trinkwasser

- Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
- Heidefeld, jedoch mit Ausnahme der Ortsteile Eichholz und Dröbzig.
- Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz.

b) für den Bereich Schmutzwasser

- Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Heidefeld, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
- Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
- die Gemeinde Massen-Niederlausitz, jedoch nur mit den Ortsteilen Gröbitz und Ponnisdorf.

c) für den Bereich Niederschlagswasser

- Heidefeld, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
- Doberlug-Kirchhain, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Frankena,
- Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
- Sonnewalde, jedoch nur mit dem Ortsteil Sonnewalde.

(2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz mit dem Kurzzeichen "WAV" und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain.

Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände "Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland" und "Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland".

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen.

(4) Der Zweckverband führt das in der Anlage 1 dargestellte Dienstsiegel.

### § 2

#### Aufgaben des Verbandes

(1) Im Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 hat der Zweckverband folgende Aufgaben:

1. Versorgung mit Trinkwasser in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. a ergebenden Verbandsgebiet,
2. Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG) in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. b und c ergebenden Verbandsgebiet.

Der Zweckverband erwirbt, plant, errichtet, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse (Trinkwasser) und Grundstücksanschlüsse (Abwasser).

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.

(3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, nach den kostengünstigsten Lösungen zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Entsorgung des Abwassers zu suchen.

(4) Der Verband kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbringen.

### § 3

#### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

### § 4

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Bürgermeister amtsfreier Gemeinden sind kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Vertreter amtsangehöriger Gemeinden werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die gewählten Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wahl anzuzeigen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Bürgermeister als Vertreter der amtsfreien Gemeinden kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für die Bestellung der Vertreter der amtsangehörigen Verbandsmitglieder gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und hat in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl laut nachfolgender Tabelle folgende Stimmenzahl:

Einwohnerzahl	Stimmen in der Verbandsversammlung
bis 600	1
601 bis 1.500	2
1.501 bis 3.000	3
3.001 bis 5.000	4
5.001 bis 7.000	5
7.001 bis 9.000	6
über 9.000	7

(4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

Bereich	Trinkwasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Sonstiges
Doberlug-Kirchhain	7 Stimmen	7 Stimmen	7 Stimmen	7 Stimmen
Heideland	1 Stimme	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Rückersdorf	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönborn	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Gorden-Staupitz	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Sonnenwalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Den stellvertretenden Vertretern sowie den Amtsdirektoren wird die Möglichkeit eingeräumt, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

(6) Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist

1. die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg,
2. für den Ortsteil Frankena der Stadt Doberlug-Kirchhain die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Doberlug-Kirchhain,
3. für die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heideland die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Elsterland,
4. für den Ortsteil Staupitz der Gemeinde Gorden-Staupitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Plessa,
5. für den Ortsteil Sonnenwalde der Stadt Sonnenwalde die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Sonnenwalde,
6. für die Ortsteile Ponnsdorf und Gröditz der Gemeinde Massen-Niederlausitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

über die Einwohnerzahl per 30. Juni des Vorjahres.

(7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und in gleicher Weise einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

### § 5

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- d) Festlegen von Umlagen für die Verbandsmitglieder,
- e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich seiner Anlagen und Bestandteile, das Investitionsprogramm und die Aufnahme und Umschuldung von Krediten,
- f) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
- g) die Beschlussfassung zur Übernahme von Bürgschaften,
- h) die Beschlussfassung über die Veräußerung, Belastung und Erwerb von Vermögen soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,

- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
  - j) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
  - k) die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
  - l) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - m) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Verbandes außer von befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten, ab Entgeltgruppe 6 (TVöD),
  - n) die Gründung von bzw. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen,
  - o) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  - p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung eines Abwicklers,
  - q) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
  - r) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 5.000 € übersteigt,
  - s) die Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 5.000 € überschreitet,
  - t) die Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 5.000 € überschreitet,
  - u) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, einschließlich des Absende- und Sitzungstages. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Alle Einladungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften zu den Verbandsversammlungen sind nachrichtlich den Amtsdirektoren zu übergeben.

## § 7

### Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretenen Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, ist der Aus-

schluss der Öffentlichkeit insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten vorzunehmen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftsangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- e) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
- f) Prozessangelegenheiten,
- g) Angelegenheiten die dem Bank- und Steuergeheimnis unterfallen.

Im übrigen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zur "Öffentlichkeit der Sitzung" entsprechend.

## § 8

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit. Bei Angelegenheiten, die ausschließlich eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsaufgaben betreffen, sind nur diejenigen Verbandsmitglieder antrags- und stimmberechtigt, die für die jeweilige Verbandsaufgabe Mitglied des Verbandes nach § 1 sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Umlagemaßstabes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

## § 9

### Niederschrift

Ober die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

## § 10

### Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes seinen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für die Geschäfte, welche nicht der Verbandsversammlung obliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

**§ 11****Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vertreter des Vorstandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Beschäftigte hauptamtlich einstellen.

**§ 12****Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

(1) Der Verband erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Für die Prüfling des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

**§ 13****Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Der Verband erhebt zur Deckung der ihm durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) oder privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verband bildet zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils räumlich und rechtlich voneinander getrennte Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen für das ehemalige Verbandsgebiet des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland sowie für das ehemalige Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland. Die in Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Abgaben bzw. privatrechtlichen Entgelte werden jeweils für jede Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung getrennt kalkuliert und erhoben.

(2) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Dabei wird der sich aus den Verbandsteilgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung ergebende Finanzbedarf jeweils gesondert ermittelt. Zur Verteilung des jeweiligen Finanzbedarfes nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes der jeweiligen Verbandsteilgabe gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder der jeweiligen Verbandsteilgabe ins Verhältnis gesetzt. § 4 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Soweit ein Teil des Finanzbedarfes aus zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung unbekanntem Sachverhalten vor dem 01.01.2007 oder aus Rückzahlungen und Abgang von Forderungen, welche am 31.12.2006 noch nicht bestandskräftig waren, resultiert, wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 2 ermittelt. Dabei ist der Finanzbedarf nach Satz 1 für jeden der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten vormaligen Zweckverbände und innerhalb dieser für die Verbandsteilgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserversorgung und Niederschlagswasserentsorgung getrennt zu ermitteln und nur gegenüber den Mitgliedsgemeinden des jeweiligen vormaligen Zweckverbandes, die für die betreffende Verbandsteilgabe Mitglied waren, zu erheben. Für die Verteilung des Finanzbedarfes gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend mit

der Maßgabe, dass die zum 30.06.2005 gemeldeten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen sind.

(4) Soweit ein nicht unter Absatz 3 fallender Teil des Finanzbedarfes ausschließlich einer der Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen des Verbandes im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, so wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 2 ermittelt und nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, deren Gebiet von der betreffenden Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung des Verbandes räumlich erfasst wird. Zur Verteilung dieses Teils des Finanzbedarfes wird die Einwohnerzahl aller räumlich von der Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung des Verbandes erfassten Ortsteile eines Verbandsmitgliedes zur Zahl aller Einwohner, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung leben, ins Verhältnis gesetzt. § 4 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

**§ 14****Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster" bekannt gemacht, welches als Beilage zum "Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster" erscheint.

(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im "Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz". Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes während der Dienststunden für zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn die betreffenden Pläne, Karten und Zeichnungen und deren Inhalt zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im "Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz" mit einer Bekanntmachungsfrist von einer Woche vor der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(4) Die Verbandsmitglieder weisen in geeigneter Form auf das Erscheinen des Amtsblattes für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz hin.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, frühestens jedoch am 01.01.2007 in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 04.12.2006	Sonnewalde, 04.12.2006
<i>D. Seidel</i>	<i>Neisser</i>
<i>Verbandsvorsteher</i>	<i>Verbandsvorsteherin</i>
<i>Zweckverband Trink- und</i>	<i>Trink- und</i>
<i>Abwasser</i>	<i>Abwasserzweckverband</i>
<i>Doberlug-Kirchhain und</i>	<i>Sonnewalde/Umland</i>
<i>Umland</i>	

**Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung**

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

**Betrifft: Wasserverband "Kleine Elster"**

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes "Kleine Elster" gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzberg, den 22. Februar 2007

*Klaus Richter*

*Landrat*

### 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes "Kleine Elster"

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) hat die Versammlung des Wasserverbandes "Kleine Elster" in ihrer Sitzung am 15.02.2007 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes "Kleine Elster" vom 02.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1 vom 11. Januar 2001, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23.02.2006 wird wie folgt geändert:

- § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", welches als Beilage zum "Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster" erscheint.
- § 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes werden entsprechend Abs. 1 mindestens 5 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes "Kleine Elster" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 20. Februar 2007

*Hans-Jürgen Döring*  
*Stellv. Vorstandsvorsteher*



**Landkreis Elbe-Elster - Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
- als Bodensonderungsbehörde -**

## Bekanntmachung

### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG - in der Gemarkung Zülldorf, BS 51/06, Entwurf des Sonderungsplanes

In der Gemeinde Herzberg (Elster), Gemarkung **Zülldorf**, Flur 4, Flurstücke **128, 19/1, 20, 61/7, 61/2, 21 u. 22** ist ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I 2001, S. 2716) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVVG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden, um die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Bebauung zu bringen (komplexe Bodenneuordnung).

Die Grenzen der angelegten gewidmeten Zufahrtsstraße wurden amtlich ermittelt und festgestellt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **12.03.2007** bis **12.04.2007** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster als Bodensonderungsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg/Elster, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag u. Mittwoch	7:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 11:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können während des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Die Einwände sind beim Kataster- und Vermessungsamt als Sonderungsbehörde unter der o. g. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden den Planbetroffenen oder Inhabern von Rückübertragungsansprüchen zugerechnet werden.

*gez. Hindorf*

*Amtsleiter*

## Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Elbe-Elster

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Elbe-Elster hat gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAV vom 29.02.2000) für den Bereich der Gemeinden des Landkreises Elbe-Elster Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zum Stichtag 01.01.2007 ermittelt und diese in Bodenrichtwertkarten einge-

tragen. Die Bodenrichtwertkarten liegen in der Zeit vom **08.03.2007 -10.04.2007** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kataster- und Vermessungsamt, Nordpromenade 4a, in 04916 Herzberg sowie in den jeweiligen Stadt- bzw. Amtsverwaltungen (Abt. Liegenschaften) des Landkreises Elbe-Elster während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb dieser Zeit jedermann das Recht hat, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB).

*gez. Schrödermeier*  
*Vorsitzender des Gutachterausschusses*

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

**Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugraben**  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 unserer Satzung führen wir unsere Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit

**vom 26. März bis 3. April 2007**

nach folgendem Zeitplan durch:

26. März	
8.00 Uhr	Schaubereich Bad Liebenwerda Treffpunkt: Rathaus Bad Liebenwerda
27. März	
8.00 Uhr	Schaubereich Schönewalde Treffpunkt: Rathaus Schönewalde
28. März	
8.00 Uhr	Schaubereich Herzberg Treffpunkt: Uferstraße 6, Herzberg
29. März	
8.00 Uhr	Schaubereich Mühlberg Treffpunkt: Rathaus Mühlberg
30. März	
8.00 Uhr	Schaubereich Uebigau-Wahrenbrück Treffpunkt: Rathaus Uebigau
2. April	
8.00 Uhr	Schaubereich Schlieben Treffpunkt: Amtsverwaltung Schlieben
3. April	
8.00 Uhr	Schaubereich Falkenberg Treffpunkt: Rathaus Falkenberg

*gez. Schulz*  
*Verbandsvorsteher*

### Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **1. Verbandsversammlung 2007** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **21.02.2007** folgende Beschlüsse gefasst:

#### 1. Beschluss 1/1/07

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2005.

#### 2. Beschluss 1/2/07

Die Verbandsversammlung schlägt gemäß § 116 Abs. 2 GO dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 ein Wirtschaftsprüfunternehmen vor.

#### 3. Beschluss 1/3/07

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2007 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

#### 4. Beschluss 1/4/07

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2007 des Geschäftsbereiches Abwasser.

#### 5. Beschluss 1/5/07

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung vom 21.02.2007 zur Verbandssatzung vom 05.12.2006 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

#### 6. Beschluss 1/6/07

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung über die Aufnahme eines Darlehens bei der KfW Bankengruppe Frankfurt a. M.

#### 7. Beschluss 1/7/07

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe einer Baumaßnahme.

*Dewitz, Verbandsvorsteher*

### Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zum Jahresabschluss 2005

In der Verbandsversammlung am **21.02.2007** wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss-Nr. 1/1/07

“Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2005. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2005 eine Summe von 83.798.229,99 EUR aus. Der Jahresgewinn in Höhe von 40.805,02 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2005.”

#### Einsichtnahme:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2005 wird nach § 27 EigV vom **12.03.2007 bis 15.03.2007**, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26, in 04910 Elsterwerda, öffentlich ausgelegt. Jeder Bürger kann in den Jahresabschluss Einsicht nehmen.

*Dewitz, Verbandsvorsteher*

## Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des HWAZ am Montag, dem 26.03.2007, 18.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit laden wir Sie recht herzlich zu unserer nächsten öffentlichen Verbandsversammlung des HWAZ am Montag, dem 26.03.2007, 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des HWAZ Osterodaer Straße 4, 04916 Herzberg (Sitzungssaal) ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Kontrolle/Bestätigung der Niederschrift des Protokolls der Verbandsversammlung vom 15.01.2007
5. BV 08/07 - "Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2006"
6. BV 09/07 - "9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes"
7. BV 10/07 - "Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Trinkwasser"

8. BV 11/07 - "Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Trinkwasser"
9. BV 12/07 - "Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Abwasser"
10. BV 13/07 - "Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Abwasser"
11. BV 14/07 - "1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes"
12. BV 15/07 - "Änderung Abwasserbeseitigungskonzept 2005"
13. Informationen des Verbandsvorstehers
14. Sonstiges und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Oecknigk*

*Vorsitzender der Verbandsversammlung*

## Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

#### Telefonzentrale

Tel.: (0 35 35) 460

Fax: (0 15 35) 31 33

#### Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 45

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 62

#### Büro Landrat

Leiter Büro Landrat - Herr Höhno, Oliver

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 17

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 09

#### Dezernat I - Kämmerei

Dezernent und Kämmerer - Herr Zeidler, Siegfried

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 08

#### Dezernat II - Recht Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 50

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 11

#### Dezernat III - Bildung Jugend Kultur Gesundheit und Soziales

Tel.: (0 35 35) 4 6- 30 00

Fax: (0 15 35) 4 6- 31 53

#### Dezernat IV Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 20 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 03

#### Personal und Organisationsmanagement

Leiterin - Personal- und Organisationsmanagement - Frau Erves, Elisabeth

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 13

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 26

#### Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter Herr Voigt, Steffen

Tel.: (0 35 35) 4 6- 13 25

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 38

#### Kommunalaufsicht

Leiter - Herr Gebhard, Dirk

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 10

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 88

#### Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 43

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 34

#### Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 33

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 14

#### Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiterin - Frau Roitzsch, Hannelore

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 79

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 83

#### Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehning, Reiner

Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 50

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

#### Amt 34 - Umweltamt

Amtsleiter - Herr Sonntag, Alfons

Tel.: (0 35 35) 4 6- 92 10

Fax: (0 35 35) 4 6- 93 72

#### Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan

Tel.: (03 53 41) 9 7- 76 10

Fax: (03 53 41) 9 7- 76 12

#### Amt 39 - Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 80

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 87

#### Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis

Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 24

Fax: (0 35 35) 4 6- 35 30

#### Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas

Tel.: (0 35 35) 4 6- 51 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 51 02

#### Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria

Tel.: (0 35 35) 4 6- 31 46

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 26

#### Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens

Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 43

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 56

#### Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin

Tel.: (0 35 35) 4 6- 11 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 22

#### Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Dr. Führer, Helmut

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 29

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 04

#### Amt 62 Kataster und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf

Tel.: (0 35 35) 4 6- 27 01

Fax: (0 35 35) 4 6- 27 30

#### Amt 63 - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Amtsleiter - Herr George, Frank

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 55

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 57

#### Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika

Tel.: und Fax: (0 35 35) 4 6- 12 74

#### Behinderten und Ausländerbeauftragter

Behinderten- und Ausländerbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen

Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 37

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 07

#### Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Heß, Gerd

Tel.: (01 73) -7 46 14 89

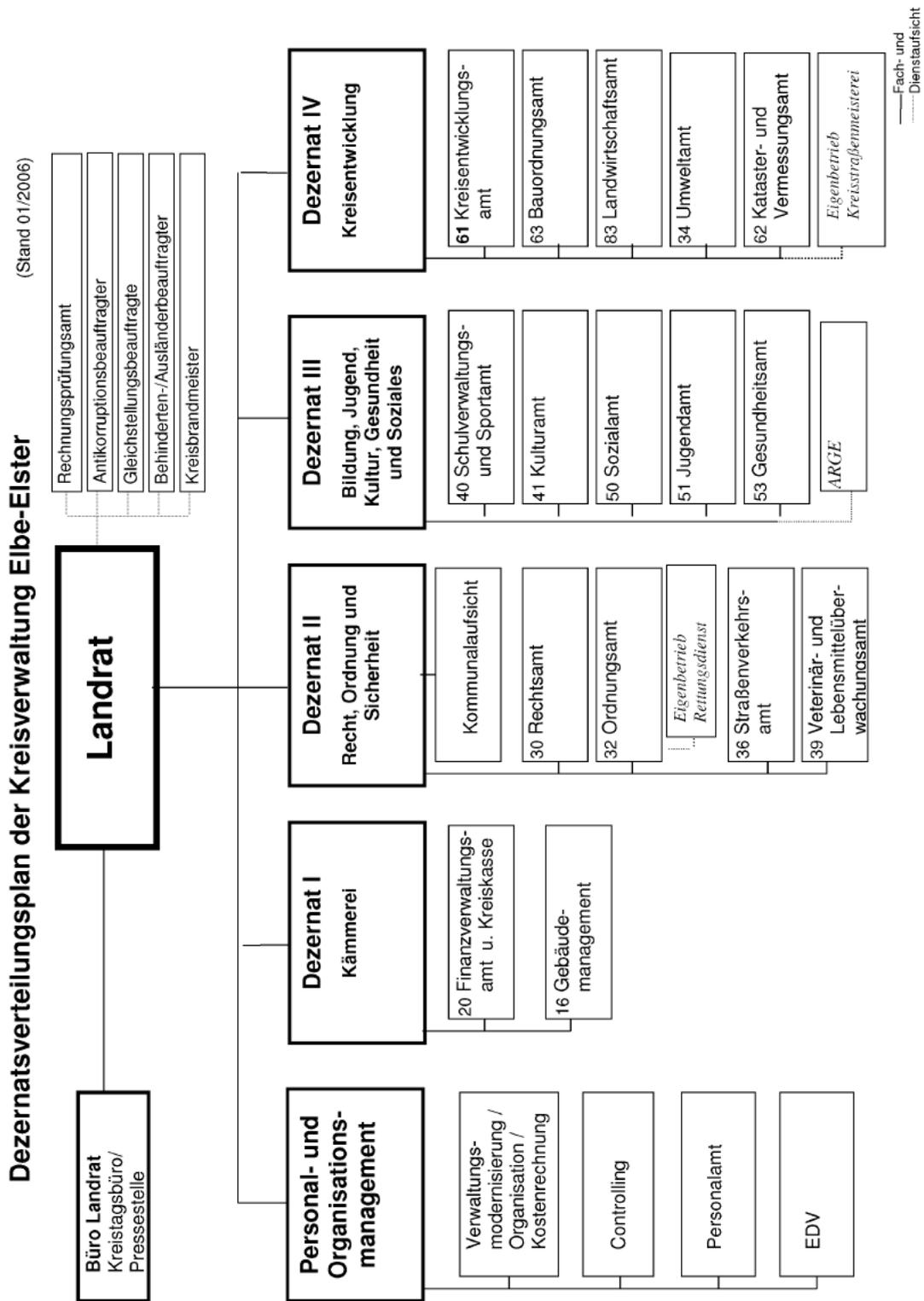
Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

#### Kreisarchiv

Archivarin - Frau Lenk, Ingrid und Frau Großpietsch, Kerstin

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 94

Fax: (0 35 35) 31 33



#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,  
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.lkee.de>
- E-Mail: [ktb@lkee.de](mailto:ktb@lkee.de) oder [Amtsblatt@lkee.de](mailto:Amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag:  
Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0  
Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Einzelexemplare können zum Preis von 1,61 € zzgl. der Versandkosten beim Verlag angefordert werden. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.